Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5342**
16. Wahlperiode 14. 05. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5179 –

Tornado-Unfall bei einer Navigationsflugübung in der Schweiz am 12. April 2007

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen eines Langstreckenfluges mit einer Station auf dem Militärflughafen bei Solenzara/Korsika zurück zum Heimatstandort in Lagerlechfeld ist ein Tornado Kampfflugzeug nach einem Zwischenstopp in Emmen/Schweiz im schweizerischen Lauterbrunnental an einer Bergwand zerschellt. Die Piloten sollten eine Navigationsflugübung im Tiefflug absolvieren, d. h. sie flogen ohne den Einsatz von Sensoren und Radar in etwa 300 Meter über Grund nur auf Sicht. Die Piloten ignorierten bei diesem Flug anscheinend eine Empfehlung der schweizerischen Streitkräfte, die Übung besser in einer mittleren Flughöhe, d. h. zwischen 500 und 1 000 Metern über Grund, durchzuführen. Hintergrund der Empfehlung war die touristische und sportliche Nutzung des Tals, z. B. durch Gleitschirmflieger, die Kabel der Seilbahnen sowie die gegenwärtige Diskussion um die Fluglärmbelästigung in der Schweiz. Der Unfall unterstreicht das prinzipielle Risiko, welches für die Bevölkerung in Tieffluggebieten besteht.

1. Seit wann und aufgrund welcher vertraglichen Grundlage führt die Bundeswehr militärische Übungen im Schweizer Luftraum durch?

Die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften beider Länder ist in Vereinbarungen vom 29. September 2003 und vom 16. Mai 2000 geregelt. Der Begriff „Übungen“ in diesen Vereinbarungen beinhaltet auch Überflüge über Schweizer Staatsgebiet.

2. Aus welchem Grund hielt sich das Tornado Kampflugzeug vorher in Korsika auf?

Die Besatzung führte einen Langstreckennavigationsflug zum französischen Luftwaffenstützpunkt SOLENZARA auf Korsika durch. Langstreckennavigationsflüge dienen u. a. dem Kennenlernen anderer als im Heimatland angewandter Flugsicherungsverfahren und sind Bestandteil des taktischen Jahresausbildungsprogramms.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 10. Mai 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Ist es bei der Rückverlegung von Tornado Kampfflugzeugen aus Korsika üblich, dass die Tornado-Besatzungen Navigationsflüge in der Schweiz durchführen?

Es ist nicht unüblich, dass im Rahmen von Langstreckennavigationsflügen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr auch das Territorium der Schweiz überflogen wird.

4. Ist es üblich, dass hierbei nur eine Maschine die Übungen durchführt oder werden in der Regel wenigstens zwei Flugzeuge eingesetzt?

Langstreckennavigationsflüge können grundsätzlich von einem oder mehreren Kampfflugzeugen durchgeführt werden.

5. Für welche Übungen betrachtet die Bundeswehr die Nutzung des Schweizer Luftraums als erforderlich zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Luftwaffe?

Das Üben in internationalen Lufträumen entspricht gängiger Praxis und dient neben dem Aufbau und dem Erhalt fliegerischer Expertise der Gewöhnung an internationale Verfahren und Luftraumstrukturen. Dies gilt auch für den Schweizer Luftraum.

6. Wie viele dieser Übungen fanden in den letzten fünf Jahren statt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, beteiligten Flugzeugen und Flugzeugtypen)?

Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der fliegenden Besatzungen der Luftwaffe fanden in den zurückliegenden fünf Jahren im Schweizer Luftraum folgende Übungen statt:

2002: Teilnahme MiG-29 an der Übung „FULCA“

2003/2006: Teilnahme UH-1 D an der „Search and Rescue“-Übung „ADLER“

7. Wie häufig kam es bereits in der Vergangenheit zu Zwischenfällen im Schweizer Luftraum unter Beteiligung deutscher militärischer Luftfahrzeuge (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art des Vorfalls und beteiligte Flugzeugtypen)?

Jahr	Art des Vorfalls	Flugzeugtyp
1977	Technische Störung	CH-53
1998	Problem bei der Landung	BO-105
2002	Technische Störung Vogelschlag	MiG 29 MiG 29
2003	Vogelschlag	Bell UH-1D
2006	Technische Störung Technische Störung	Bell UH-1D CH-53

8. Wie lautete der genaue Auftrag für den Navigationsflug des Tornado-Kampfflugzeuges, das am 12. April 2007 abgestürzt ist?

Der Flugauftrag lautete: Langstreckennavigationsflug und Sichtflugnavigation in einer Flughöhe von mindestens 1 000 Fuß (ca. 300 Meter) über Land und 200 Fuß über See.

9. Trifft es zu, dass die Piloten am 12. April 2007 den Auftrag erhalten hatten, unter Abschaltung aller Sensoren und Radare nur auf Sicht zu fliegen?

Nein

10. Waren die Piloten z. B. durch frühere Übungsflüge, mit den örtlichen Gegebenheiten und dem Gelände vertraut?

Diese Frage ist Gegenstand der noch laufenden Flugunfalluntersuchung durch die Abteilung General Flugsicherheit in der Bundeswehr.

11. Wie wurden die Piloten auf diesen Navigationsflug vorbereitet?

Die ordnungsgemäße Flugvorbereitung liegt in der Verantwortung der Besatzung und geschieht im Einklang mit den aktuell gültigen Gesetzen und Vorschriften. Sichtflugnavigation ist ein wesentlicher Baustein der fliegerischen Aus- und Weiterbildung aller fliegenden Besatzungen der Bundeswehr.

12. Wer informiert die Piloten vor einem Flug im Ausland über die dort geltenden rechtlichen Bestimmungen für die Durchführung von Flugmanövern und eventuellen Besonderheiten der Luftraumnutzung?

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung jedes Fluges und die Beachtung der gültigen Vorschriften im In- und Ausland ist die Besatzung des militärischen Luftfahrzeuges. Informationen zu Auslandsflügen erhalten die Besatzungen aus den gültigen militärischen und zivilen Luftfahrthandbüchern der jeweiligen Staaten.

13. Welcher Umgang mit Empfehlungen der gastgebenden Streitkräfte bezüglich der Durchführung von Übungen die im Widerspruch zum Übungsauftrag stehen wird den Bundeswehrpiloten in der Ausbildung vermittelt?

Aus- und Weiterbildung der Luftfahrzeugbesatzungen der Bundeswehr ist auf eine sichere Durchführung des Flugbetriebes ausgerichtet. Dazu gehört auch, dass bei jedem Flug alle relevanten Informationen sowohl für die Flugplanung als auch für die sichere Flugdurchführung zu berücksichtigen sind.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob der Pilot die Empfehlung der Schweizer Luftwaffe, die Übung in mittlerer Flughöhe durchzuführen, vor dem Start mit einem Vorgesetzten besprochen hat?

    Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein. Fragen zur Planung und Durchführung dieses Fluges sind Bestandteil der laufenden Untersuchungen.

15. Wie wurde sichergestellt, dass die Bevölkerung und die Freizeitsportler in den betroffenen Tälern am 12. April 2007 über die Tiefflugübungen der Bundeswehr informiert und vorgewarnt waren?

Inwiefern die Schweizer Behörden die Bevölkerung über militärische Flugaktivitäten informiert, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

16. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Unfall sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Empfehlungen der gastgebenden Streitkräfte als auch hinsichtlich der Vertretbarkeit der Durchführung von Tiefflügen in touristisch und sportlich genutzten Bergregionen der Schweiz (bitte jeweils mit Begründung)?

Nach derzeitigen Erkenntnissen wurde der Flug in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen und Vorschriften durchgeführt. Vor Abschluss der Flugunfalluntersuchung ist das Ergreifen von Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung weder zweckmäßig noch zielführend.

17. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Schweizer Luftwaffe bei den Übungen für ihre Kampfflugzeuge eine Mindesthöhe von 3 965 Meter über dem Meeresspiegel eingeführt hat?

Nein

18. Gilt dies auch für die Übungen der Bundeswehr im Schweizer Luftraum?

    Wenn nicht, wieso nicht?

Nach den gültigen Vorschriften der Schweizer Streitkräfte (Operational Manual Swiss Air Force) besteht eine Mindestflughöhe für militärische Tiefflüge mit Kampfflugzeugen von 1 000 Fuß (ca. 300 Meter) über Grund. Dies gilt auch für Übungsflüge mit Kampfflugzeugen der Bundeswehr.

19. Welche Mindestflughöhe beachtet die Schweizer Luftwaffe derzeit bei eigenen Flügen über touristische Gebiete in der Schweiz, und gilt diese Mindestflughöhe auch für die Bundeswehr?

Eine gesonderte Mindestflughöhe für Flüge über touristischen Gebieten in der Schweiz ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Vorschriften der Schweizer Luftwaffe nicht festgelegt.

20. Welche vertraglichen Verpflichtungen bestehen für die Bundeswehr bei Manöver- und Übungsunfällen in der Schweiz die Haftung zu übernehmen und die Schadensersatzforderungen von Opfern zu begleichen, und aus welchen Haushaltstiteln werden diese beglichen?

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport handelnd für den Schweizerischen Bundesrat über die Zusammenarbeit der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ausbildung vom 29. September 2003 besteht in Anwendung des PfP-Truppenstatus bei Manöver- und Übungsunfällen grundsätzlich ein gegenseitiger Haftungsverzicht. Für Drittschäden gilt eine vom Verschulden abhängige Haftung, wobei der Aufnahmestaat in der Regel 25 Prozent des Entschädigungsbetrags zu tragen hat.

Haftungsverpflichtungen der Bundeswehr werden aus dem Haushaltstitel 14 02 698 01 beglichen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333